



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vertreten durch Mag. Kiegerl Johannes, Steuerberater, 8530 Deutschlandsberg, Poststraße 7, vom 11. November 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Stadt vom 12. Oktober 2007 betreffend Einkommensteuer 2006 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.), eine seit dem Jahr 2003 in Österreich ansässige, gebürtige Albanerin, erklärte im Streitjahr 2006 aus ihrer Tätigkeit als Dolmetscherin Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Strittig ist im vorliegenden Fall, ob die in ihrer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zum Ansatz gebrachten *Fremdleistungskosten* in Höhe von 15.915 € als Betriebsausgaben anzuerkennen sind.

Mit Vorhalt vom 9. März 2007 wurde die Bw. seitens des Finanzamtes ersucht, diese *Fremdleistungskosten* in Form einer detaillierten Aufstellung nachzureichen.

In der Vorhaltsbeantwortung vom 24. August 2007 wurden sieben Honorarempfänger (sechs albanische Staatsbürger und ein österreichischer Staatsbürger) unter Angabe deren Adresse und der erhaltenen Honorare aufgelistet.

Im Einkommensteuerbescheid 2006 vom 12. Oktober 2007 wurden die geltend gemachten *Fremdleistungskosten* ua. mit der Begründung nicht als Betriebsausgaben anerkannt, da die - zusätzlich zur Beantwortung des Vorhaltes angeforderten - Unterlagen (wie mit dem steuerlichen Vertreter am 17. September 2007 telefonisch vereinbart) bis dato nicht nachgereicht worden wären.

In seiner dagegen gerichteten Berufung vom 13. November 2007 führte der steuerliche Vertreter der Bw. aus, dass die in Rede stehenden Unterlagen (Belege) bereits vorgelegt worden wären und es daher "*nicht einzusehen ist, aus welchem Grund der Bescheid von der Erklärung abweicht*".

Mit Vorhalt vom 15. November 2008 wurde die Bw. deshalb (nochmals) um Vorlage der Belege (Honorarnoten) ersucht.

Schließlich wurden die Honorarnoten von nachstehenden Personen in Kopie übermittelt:

- 1) Honorarnote vom 4. September 2006, worin Herr K.G. aus Graz bestätigt, der Bw. für Übersetzungs-, Betreuungs-, Recherchier- und Korrekturarbeiten 730 € verrechnet zu haben (Leistungszeitraum: 1. September 2006 – 4. September 2006).
- 2) Honorarnote vom "31. Februar 2006", ausgestellt in Graz, worin Frau P.E. bestätigt, für die Erstellung von Terminologielisten von der Bw. eine Auszahlung von 2.160 € erhalten zu haben (Leistungszeitraum: 15. Jänner 2006 – 27. Februar 2006).
- 3) Honorarnote vom 10. März 2006, ausgestellt in Graz, worin Herr K.E. bestätigt, für Text- und Dateibearbeitung sowie die Vorbereitung und Optimierung zur Übersetzung von der Bw. einen Nettobetrag von 1.250 € erhalten zu haben.
- 4) Honorarnote vom 11. April 2006, ausgestellt in Graz, worin Herr K.E. bestätigt, für die Überprüfung und Bearbeitung von Texten der Bw. einen Nettobetrag von 690 € verrechnet zu haben.
- 5) Honorarnote vom 1. Juni 2006, ausgestellt in Graz, worin Frau P.E. bestätigt, für die Terminologieerstellung und Erfassung, Datenbank- und CMS-Pflege, der Bw. einen Betrag von 1.380 € verrechnet zu haben.
- 6) Honorarnote vom 13. Juli 2006, ausgestellt in Shkoder/Albanien, worin H.E. bestätigt, für Änderungen und Nachbereitungen für bereits von der Bw. übersetzte Fachtexte einen Nettobetrag von 2.275 € erhalten zu haben (Leistungszeitraum: 1. Mai 2006 - 5. Juli 2006).
- 7) Honorarnote vom "8. August 2005", ausgestellt in Graz, worin Frau U.J. bestätigt, für Recherchen von Informationsmaterial von der Bw. insgesamt 2.090 € erhalten zu haben (Leistungszeitraum: 25. Juni 2006 – 6. August 2006).

8) Auszahlungsbestätigung vom 20. August 2006, ausgestellt in Graz, worin Frau D.E. bestätigt, der Bw. für schriftliche Übersetzungen (von Dokumenten aus der italienischen in die albanische Sprache) einen Nettobetrag in Höhe von 1.890 € in Rechnung gestellt zu haben.

9) Honorarnote vom 21. September 2006, ausgestellt in Graz, worin Frau B.B. bestätigt, für die Überprüfung und Optimierung von Übersetzungen der Bw. ein Honorar von 1.500 € erhalten zu haben (Leistungszeitraum: 1. September 2006 – 20. September 2006).

10) Honorarnote vom 5. November 2006, ausgestellt in Graz, worin Frau B.B. bestätigt, für die Überprüfung und Optimierung von Übersetzungen der Bw. ein Honorar in Höhe von 1.950 € erhalten zu haben (Leistungszeitraum: 15. Oktober 2006 - 2. November 2006).

Daraufhin wurden sämtliche Honorarempfänger – ausgenommen die in Albanien wohnhafte H.E. – vom Finanzamt mit Schreiben vom 18. Dezember 2007 vorgeladen und ersucht, zu dem bekanntgegebenen Vorladungsterminen (Jänner 2008) ihre Ausweise, Rechnungen an die Bw. und die dazugehörigen Nachweise über die Zahlungen von der Bw. mitzubringen.

Die vorgeladenen Personen sind zu diesen Terminen nicht erschienen und haben sich auch nicht - mit Ausnahme von K.G. und U.J. – telefonisch gemeldet.

K.G. teilte dabei am 2. Jänner 2008 mit, dass er am 3. Jänner 2008 eine Bestätigung über eine Einzahlung seiner Bank faxen werde. Dieses Fax enthält nachstehende von K.G. unterfertigte Mitteilung:

"Frau M.B. hat 520 Euro bar in einer Bank auf mein Konto einbezahlt, ohne ihren Namen und einen Verwendungszweck anzugeben. Die restlichen 210 Euro hat sie mir persönlich gegeben."

Frau U.J. teilte telefonisch mit, dass sie die Zahlung in drei Bar-Raten erhalten habe, über die jedoch keine Bestätigungen mehr vorhanden wären.

Weiters wurde die Bw. mit Vorhalt vom 18. Dezember 2007 ersucht, zu den nunmehr vorliegenden Belegen zu den Fremdleistungskosten 2006 die entsprechenden Zahlungsnachweise bis zum 21. Jänner 2008 nachzureichen.

Mit Fax vom 21. Dezember 2007 ersuchte die Bw. das Finanzamt um *"Durchsicht der Belege und um Mitteilung, wo der Zahlungsnachweis fehlt"*.

Unter Bezugnahme auf diese Faxanfrage teilte das Finanzamt der Bw. schließlich in einem weiteren Schreiben (Vorhalt vom 7. Jänner 2008) mit, dass in den einzelnen Honorarnoten jeweils nur angeführt sei: *"Betrag dankend erhalten."*

Es würden daher jeweils die Nachweise fehlen, wann konkret und in welcher Form die Beträge ausbezahlt worden wären. Sollten Barauszahlungen erfolgt sein, wäre jeweils der Zahlungsfluss nachzuweisen.

In der Vorhaltsbeantwortung vom 25. Jänner 2008 übermittelte der steuerliche Vertreter der Bw. ein Fax von K.E., worin dieser bestätigt, dass ihm die Beträge von jeweils 1.250 € und 690 € in vier Raten ("in unterschiedlichen Beträgen") zwischen 4. März 2006 und 7. April 2006 ausbezahlt worden wären.

Weiters wies der steuerliche Vertreter darauf hin, dass die Bw. ihm den Sachverhalt glaubwürdig in der Form geschildert habe, dass bei Übergabe der Unterlagen gegebenenfalls a-conto-Zahlungen geleistet worden seien, welche – wie zB bei K.G. – anlässlich der Fertigstellung der Arbeiten noch nachjustiert worden wären.

Nachdem das Finanzamt auch in der Berufungsvorentscheidung unter Hinweis auf eine Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenates vom 18. Februar 2005, RV/0619-W/04, den Fremdleistungskosten die Anerkennung als Betriebsausgaben versagt hatte, wurde die Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz beantragt.

Darin wies der steuerliche Vertreter der Bw. nochmals darauf hin, dass die von der Bw. weitergegebenen Übersetzungsaufträge von dieser teilweise in mehreren Teilbeträgen *bar* bezahlt worden wären. So habe ein Akademiker bestätigt, dass er sowohl die Arbeit geleistet als auch die Zahlung erhalten habe.

Der Umstand, dass sich einige der seinerzeitigen Empfänger nicht gemeldet hätten, sei damit erklärbar, dass sich diese zum gegenwärtigen Zeitraum tatsächlich im Ausland befänden und eine weitere schriftliche Bestätigung (obwohl für jede Tätigkeit bereits vorgelegt) der einzige denkbare Weg wäre.

Als viel beschäftigte Gerichtsdolmetscherin habe die Bw. – so der steuerliche Vertreter abschließend - unsere Gesellschaft bis jetzt nur so kennen gelernt, dass unrechtmäßiges Verhalten im Zusammenspiel mit dem Nachweis desselben zu Verurteilungen führen könne – nicht aber Vermutungen und Unterstellungen. Die Bw. sei zwar sprachlich auf akademischen Niveau, habe sich aber bedingt durch ihre berufliche Überlastung erst in den letzten Monaten mit den wirtschaftlichen Usancen (bis hin zum Steuerrecht) vertraut machen können. Sie sei als junge Ehefrau und Mutter auf dem besten Weg, sich zu integrieren.

In der Folge wurde die Bw. in einem zweitinstanzlichen Vorhalt einleitend darauf hingewiesen, dass sie lt. den vorgelegten Honorarnoten Beträge zwischen 690 € und 2.275 € bar ausbezahlt hätte (ausgenommen der Bareinzahlung von 520 € auf das Konto von K.G.).

Da nun nicht angenommen werden könne, dass für die Bw. "Beträge in dieser Größenordnung ständig verfügbar sind", werde sie ersucht, die diesen Auszahlungen zugrunde liegenden Abhebungen durch entsprechende Kontoauszüge (Darstellung der Kontoumsätze), Sparbuchbehebungen, etc., zu dokumentieren.

Der Beantwortung dieses Vorhaltes vom 11. September 2008 wurden die gesamten Kontoumsätze für das Kalenderjahr 2006 beigelegt und eingangs festgehalten, dass im Laufe des Jahres 33.130 € an Barbehebungen stattgefunden hätten. Unter Hinweis auf den Umsatzsteuerbescheid 2006 wird seitens des steuerlichen Vertreters bemerkt, dass bei Zuflüssen von mehr als 63.000 € die Bedeckung von 15.915 € wohl möglich wäre. Eine direkte Zuordnung der einzelnen Teilzahlungen sei jedoch schon allein deshalb nicht möglich, da die einzelnen Auftragnehmer nach Maßgabe der für die Bw. verfügbaren Mittel und dem Fortschritt der Arbeiten entlohnt worden seien.

Die diesbezüglichen Mittel wären zwischenzeitig auch aus dem Verwandtenkreis zur Verfügung gestellt worden.

Tatsache sei, dass die genannten Empfänger sowohl die Leistungen ausgeführt als auch die Zahlungen erhalten hätten. Sämtliche Empfänger seien "real und befinden sich nach seinerzeitigen Studien in Österreich immer wieder in Graz".

Die Befragung von Herrn K.G. durch die Finanz habe ergeben, dass dieser den Empfang bestätigt habe. Den Umstand, dass die Bw. ihn auch persönlich kenne, habe – so der steuerliche Vertreter – die "Bearbeiterin so gewertet", "dass es sich dabei nur um eine Gefälligkeit handelt".

Über die Berufung wurde erwogen:

Betriebsausgaben sind gemäß § 4 Abs. 4 EStG 1988 Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind.

Gemäß § 138 Abs. 1 BAO haben die Abgabepflichtigen auf Verlangen der Abgabenbehörden in Erfüllung ihrer Offenlegungspflicht (§ 119) zur Beseitigung von Zweifeln den Inhalt ihrer Anbringen zu erläutern und zu ergänzen sowie die Richtigkeit zu beweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

Gemäß § 167 Abs. 2 BAO hat die Abgabenbehörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabenverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Dabei genügt es, von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewissheit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt (vgl. Ritz, BAO³, § 167 Tz 8).

Davon ausgehend ist daher im vorliegenden Fall im Rahmen der Beweiswürdigung festzustellen, ob bzw. wann welche Beträge (Honorare) tatsächlich an die von der Bw. genannten Personen bezahlt worden sind und dies auch glaubhaft (wahrscheinlich) ist.

Um jedoch feststellen zu können, ob die behaupteten Zahlungsflüsse überhaupt möglich gewesen sind, wurde die Bw. mittels zweitinstanzlichen Vorhaltes um Vorlage jener Nachweise ersucht, woraus sich Rückschlüsse auf allfällige Barzahlungen – wie von der Bw. behauptet – ziehen lassen.

Unter Einbeziehung der nunmehr vorliegenden Auflistung der Kontoumsätze, der Honorarnoten, der Bestätigungen über den Erhalt von Zahlungen, etc., ist der Sachverhalt wie folgt rechtlich zu beurteilen:

Zahlung an K.G. (1):

Laut Vorhaltsbeantwortung vom 25. Jänner 2008 hat die Bw. bereits "*bei*" Übergabe der Unterlagen eine a-conto-Zahlung geleistet, die "anlässlich der Fertigstellung" noch nachjustiert worden wäre. Dies steht jedoch in krassem Widerspruch zur Fax-Mitteilung von K.G., wonach die Bw. "*bar in einer Bank*" eine Zahlung von 520 € geleistet hätte.

Dazu kommt, dass diese Einzahlung auf sein Konto *ohne* Namensnennung und Angabe eines Verwendungszweckes erfolgt ist und die Fax-Unterschrift von K.G. - auch für einen Laien nur unschwer erkennbar – überhaupt keine Ähnlichkeit mit jener auf der Honorarnote vom 4. September 2006 aufweist.

Allein diese Ungereimtheiten reichen daher aus, diese Zahlung als nicht glaubhaft gemacht anzusehen und somit den Abzug als Betriebsausgabe zu versagen.

Zahlung an P.E. (2):

In dieser - an einem nicht existenten Datum ("31. Februar 2006") ausgestellten - Honorarnote wird der Erhalt *eines* Betrages in Höhe von 2.160 € bestätigt (und nicht jener von "Teilbeträgen"). Abgesehen davon, dass dieser Bezahlung keine zeitnahen Barbehebungen in dieser Größenordnung zugrunde liegen, hat die Bw. in dem angeführten Leistungszeitraum 15. Jänner 2006 – 27. Februar 2006 lediglich 6 Barbehebungen von *insgesamt 1.200 € (!)* vorgenommen; Barbehebungen, die wohl der Bestreitung des Lebensunterhaltes der Bw. gedient haben dürften.

In Anbetracht dessen sowie in Verbindung mit der Tatsache, dass die Empfängerin der streitgegenständlichen Beträge der Vorladung des Finanzamtes nicht nachgekommen ist und sich auch nicht telefonisch zu dem Sachverhalt gemeldet hat, war daher auch diese Zahlung als nicht glaubhaft gemacht anzusehen und somit der Abzug als Betriebsausgabe zu versagen.

Zahlungen an K.E. (3) und (4):

In den Honorarnoten vom 10. März 2006 und 11. April 2006 wird jeweils der Erhalt *eines* Nettobetrages (1.250 € und 690 €) bestätigt. Im Gegensatz dazu bestätigt K.E. jedoch in

einem Fax, die "*Beträge*" in *vier Raten* in unterschiedlicher Höhe zwischen 4. März 2006 und 7. April 2006 ausbezahlt bekommen zu haben.

Eine Analyse der Kontoumsätze zeigt jedoch, dass die Bw. zwischen dem 4. März 2006 und 7. April 2006 lediglich 4 Barbehebungen von insgesamt nur 700 € (3x 200 € und 1x 100 € bar getätigt hat, weshalb sich diese Argumentation (Bezahlung von 1.940 € in vier Raten?) schon rechnerisch niemals ausgehen kann.

Allein diese Ungereimtheiten reichen daher aus, diese Zahlung als nicht glaubhaft gemacht anzusehen weshalb für deren Abzug als Betriebsausgabe kein Platz bleibt.

Zahlung an P.E. (5):

In der Honorarnote vom 1. Juni 2006 bestätigt P.E., einen Betrag von 1.380 € dankend erhalten zu haben. Da darin von der Bezahlung in Teilbeträgen keine Rede ist, wurden die Kontoumsätze dahingehend analysiert, ob zeitnah zum 1. Juni 2006 Barbehebungen in dieser Größenordnung stattgefunden haben. Dies war jedoch nicht der Fall, sondern hat die Bw. lediglich am 30. Mai 2006 einen Barbetrag von 200 € behoben.

In Anbetracht dessen sowie in Verbindung mit der Tatsache, dass die Empfängerin der streitgegenständlichen Beträge der Vorladung des Finanzamtes nicht nachgekommen ist und sich auch nicht telefonisch zu dem Sachverhalt gemeldet hat, war daher auch diese Zahlung als nicht glaubhaft gemacht anzusehen und somit nicht als Betriebsausgabe anzuerkennen.

Zahlung an H.E. (6):

Die lt. ZMR zu keiner Zeit in Österreich gemeldeten H.E. hat in ihrer Honorarnote vom 13. Juli 2007 bestätigt, für Änderungen und Nachbereitungen von Fachtexten *einen* Nettobetrag in Höhe von 2.275 € erhalten zu haben. Auch hierin ist von der Bezahlung in Teilbeträgen keine Rede und sind auch zeitnah keine Barbehebungen in dieser Größenordnung durchgeführt worden (die letzte Barauszahlung im angegebenen Leistungszeitraum 1. Mai 2006 bis 5. Juli 2006 war ein Betrag von 300 € am 6. Juli 2006).

In Anbetracht dessen war daher auch diese Zahlung als nicht glaubhaft gemacht anzusehen und somit der Abzug als Betriebsausgabe zu versagen.

Zahlung an U.J. (7):

In dieser Honorarnote betätigt Frau U.J., im Leistungszeitraum 25. Juni 2006 bis 6. August 2006 *in Summe* *Beträge* in Höhe von 2.090 € erhalten zu haben. Sie hat sich weiters beim Finanzamt am 15. Jänner 2008 gemeldet und mitgeteilt, dass sie *drei* Bar-Raten erhalten habe, wofür jedoch "keine Bestätigungen" vorhanden wären.

Diese Aussage stimmt zwar insoferne mit der Honorarnote überein, als auch darin – zumindest indirekt - von Teilbeträgen (*"Summe der Beträge"*) die Rede ist.

Allerdings zeigt auch hier eine Analyse der Kontoumsätze, dass sich diese "Rechnung" nie ausgehen kann:

So hat die Bw. im angegebenen Leistungszeitraum zwar an acht Tagen Barbehebungen durchgeführt, wobei der *höchste* Betrag 350 € gewesen ist. Sollte jedoch die Aussage von der Bezahlung mit lediglich drei Bar-Beträgen stimmen, hätte selbst bei Annahme, das die 350 € der Abdeckung einer Bar-Rate gedient hätten, die beiden anderen Bar-Raten schon insgesamt 1.740 € (!) betragen müssen.

Dazu kommt, dass die Barbehebungen in diesem Zeitraum insgesamt überhaupt nur 2.200 € betragen haben, weshalb – unter Einbeziehung der dargestellten Ungereimtheiten sowie des Umstandes, dass die Bw. auch Barmittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes benötigt – auch diese Zahlung als nicht glaubhaft gemacht anzusehen und somit der Abzug als Betriebsausgabe zu versagen war.

Zahlung an D.E. (8):

In der Auszahlungsbestätigung vom 20. August 2006 führt D.E. aus, einen Betrag von 1.890 € dankend erhalten zu haben. Auch hierin ist von der Bezahlung in Teilbeträgen keine Rede und haben auch in zeitlicher Nähe zu der behaupteten Auszahlung keine Barbehebungen in dieser Größenordnung stattgefunden. So sind etwa in der Zeit vom 7. August 2006 bis 20. August 2006 lediglich 3 Barbehebungen in Höhe von insgesamt 800 € (!) durchgeführt worden.

In Anbetracht dessen sowie des Umstandes, dass die Bw. wohl auch Barmittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes benötigt hat und weiters in Verbindung mit der Tatsache, dass die Empfängerin der streitgegenständlichen Beträge der Vorladung des Finanzamtes nicht nachgekommen ist und sich auch nicht telefonisch zu dem Sachverhalt gemeldet hat, war daher auch diese Zahlung als nicht glaubhaft gemacht anzusehen, weshalb für den Abzug als Betriebsausgabe kein Platz bleibt.

Zahlung an Frau B.B. (9):

In der Honorarnote vom 21. September 2006 bestätigt Frau B.B., für Leistungen, die sie im Zeitraum vom 1. September 2006 bis 20. September 2006 für die Bw. erbracht hat, ein Honorar in Höhe von 1.500 € erhalten zu haben.

In diesem Zeitraum ist jedoch laut vorliegenden Kontoumsätzen keine einzige Barbehebung seitens der Bw. durchgeführt worden.

Allein deshalb bleibt daher in Anbetracht der Behauptung, wonach die Auszahlung "*bar*" erfolgt sei, für die Anerkennung als Betriebsausgabe kein Platz.

Zahlung an Frau B.B. (10):

In der Honorarnote vom 5. November 2006 bestätigt Frau B.B., für Leistungen, die sie im Zeitraum vom 15. Oktober 2006 bis 2. November 2006 für die Bw. erbracht hat, ein Honorar in Höhe von 1.950 € erhalten zu haben.

In dieser Honorarnote gibt es ebenso keinen Hinweis darauf, dass dieser Betrag in Teilzahlungen geleistet worden ist, sondern bestätigt Frau B.B., *den* Betrag erhalten zu haben. Weiters gibt es zu diesem Datum auch keine zeitnahe Barbehebung in dieser Größenordnung, sondern lediglich am 2. November 2006 eine Barauszahlung von 270 €.

In Anbetracht der genannten Umstände sowie in Verbindung mit der Tatsache, dass die Empfängerin der streitgegenständlichen Beträge der Vorladung des Finanzamtes nicht nachgekommen ist und sich auch nicht telefonisch zu dem Sachverhalt gemeldet hat, ist die Zahlung als nicht glaubhaft anzusehen und daher nicht als Betriebsausgabe anzuerkennen.

Weiters sieht es der Unabhängige Finanzsenat in freier Beweiswürdigung als nicht glaubhaft an, dass – so die Ausführungen in der Vorhaltsbeantwortung vom 11. September 2008 - die diesbezüglichen Barmittel an die einzelnen Auftragnehmer *"zwischenzeitig auch aus dem Verwandtenkreis"* zur Verfügung gestellt worden wären:

Es ist nämlich unglaubwürdig und steht mit der allgemeinen Lebenserfahrung im Widerspruch, dass die Bw. bei Zuflüssen von mehr als 63.000 € im Jahr 2006 ihre albanischen Verwandten um die Kreditierung von Honoraren ersuchen muss. Dieser Bemerkung kommt vielmehr offensichtlich der Charakter einer reinen Zweckbehauptung zu bzw. stellt den untauglichen Versuch dar, die – allein auf Grund der *Barbehebungen* in den einzelnen Leistungszeiträumen zum Großteil schon rechnerisch nicht möglichen - Auszahlungen rechtfertigen zu wollen.

Schließlich vermag auch der Hinweis darauf, dass "im Laufe des Jahres 33.130 € an Barbehebungen stattgefunden hätten, nichts an der rechtlichen Beurteilung des gegenständlichen Sachverhaltes zu ändern:

Zwei Barbehebungen in Höhe von 3.100 € am 21. August 2006 und 9.000 € am 22. August 2006 erfolgten *außerhalb* der angegebenen Leistungszeiträume; eine Behebung – jene vom 19. Oktober 2006 in Höhe von 9.900 € – wurde zwar innerhalb eines angegebenen Leistungszeitraumes (15. Oktober 2006 bis 2. November 2006) getätigkt, allerdings ist nicht anzunehmen, dass für eine Bezahlung von 1.950 € am 5. November 2006 bereits 14 Tage vorher das Geld behoben worden ist.

Hinsichtlich der verbleibenden Barbehebungen schließlich wird auf die detaillierten Ausführungen zu den einzelnen (angeblichen) Auszahlungen verwiesen.

Es war daher wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden.

Graz, am 14. Jänner 2009